



Ein klares Nein zur Kennzeichnungs- pflicht



Die GdP lehnt die Forderung nach einer Identifizierbarkeit von Polizeikräften (Kennzeichnungspflicht) im Einsatz nach wie vor ab.

I.

Es ist unzweifelhaft, dass der Dienstherr grundsätzlich die Möglichkeit hat, über die Verpflichtung zum Tragen einer namentlichen Kennzeichnung jedes Polizeibeamten zu entscheiden. Bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Tatsache, dass Polizei Ländersache ist, wird das Thema Kennzeichnungspflicht unterschiedlich in den Bundesländern gehandhabt. Auch wenn der föderale Aufbau der Polizei nach Auffassung der GdP nicht zur Disposition steht, wäre eine einheitliche Regelung aller Bundesländer nebst Bund - und insbesondere eine einheitliche Ablehnung - der Kennzeichnungspflicht aus Sicht der GdP die einzig richtige Entscheidung. Die Vielfalt der unterschiedlichen Regelungen ist weder bürgerfreundlich noch vermittelt sie Gerechtigkeit beim Umgang des Dienstherrn mit seinen Beamten.

II.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht durch eine Zwangskennzeichnung insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten verletzt.

a) Dieses Grundrecht unterliegt allerdings der Einschränkung durch das sog. Allgemeininteresse, d. h., der Einzelne hat nicht das allumfassende und absolute Recht, über seine Daten, hier: die Veröffentlichung seines Namens, zu entscheiden. Vielmehr sind eine transparente staatliche Verwaltung oder angenommene Bürgerfreundlichkeit Ziele, deren Verfolgung den Dienstherrn berechtigt, seine Anordnungen zum Tragen einer namentlichen Kennzeichnung auszusprechen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsache akzeptiert die GdP schon seit vielen Jahren, dass im Einzeldienst und ggf. auf freiwilliger Basis Namensschilder getragen werden sollen, oder dass an Türen zu Büros von Polizeibeamtinnen und -beamten Namensschilder auf die Identität des jeweiligen Beamten hinweisen. Entscheidend für die Akzeptanz der freiwilligen Kennzeichnung im Einzeldienst war und ist bis heute die Tatsache, dass im Einsatz der Bereitschaftspolizei bzw. bei geschlossenen Einheiten eben keine Kennzeichnungspflicht gegeben ist.

b) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist gleichwohl das grundgesetzlich normierte Recht, auf das die GdP ihre ablehnende Haltung gegenüber der Kennzeichnungspflicht stützt. Der unzweifelhaft vorliegende Eingriff in dieses Recht liegt bei ausnahmsloser Verpflichtung zum Tragen der namentlichen oder weiteren individuellen Kennzeichnung gerade darin, dass der Beamte keine Möglichkeit hat, auch im speziellen Einsatzfall die namentliche Identifizierbarkeit seiner Person auszuschließen.

Die im politischen Raum erhobene und auch von einigen Nichtregierungsorganisationen mit getragene Forderung nach Kennzeichnung von Polizeibeamten blendet aus, dass Polizistinnen und Polizisten während ihrer Einsätze aus vielerlei Blickwinkeln gefilmt oder fotografiert werden, diese Videos und Fotos nahezu unendlich lange im Internet abrufbar bleiben und so eine Verfolgbarkeit bis ins Private hinein sehr leicht möglich ist.

Während der Beamte durch die Verpflichtung zur namentlichen Kennzeichnung einen erheblichen Grundrechtseingriff akzeptieren soll, muss er zusätzlich auch ertragen, dass sein Recht am eigenen Bild durch das polizeiliche Gegenüber in mannigfaltiger Weise und teilweise äußerst lange verletzt wird, ohne dass ihm oder dem Dienstherrn eine effektive Rechtschutzmöglichkeit bleibt. Gerade die modernen Medien und das Internet weisen ein starkes Maß von Anonymität und Nichtverfolgbarkeit von Rechtsverletzungen auf.

Angesichts der Tatsache, dass es dem einzelnen Polizeibeamten im Zeitalter der Internetveröffentlichung nicht möglich ist, die Verletzung seines Rechts am eigenen Bild effektiv zu verfolgen bzw. sein Recht durchzusetzen, darf der Beamte auch nicht verpflichtet werden, seinen Namen derart preisgeben zu müssen, dass er neben der Verletzung seiner ureigensten Bildrechte auch noch die Verletzung seines Rechts auf namentliche Anonymität hinnehmen muss.

III.

Für die Gewerkschaft der Polizei stellt es darüber hinaus eine nicht akzeptable Zumutung für die Einsatzkräfte dar, wenn sie über ihren Dienst hinaus, permanent mit ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert werden und in ihrer Freizeit Beschimpfungen, Sachbeschädigungen und Nachstellungen erleiden könnten. Es darf nicht übersehen werden, dass schon jetzt die Einsätze insbesondere von sog. geschlossenen Einheiten nahezu flächendeckend video- und fotografisch festgehalten und verbreitet werden.

Bei der Betrachtung solcher vor allem in der politisch radikalen und extremistischen Internetszenen abrufbaren Einsatzvideos fällt auf, dass einerseits Polizeikräfte durchaus detailliert zu erkennen sind, während das sog. polizeiliche Gegenüber oft durch das digitale Verwischen von Gesichtern unkenntlich gemacht wird.

Es ist eine Tatsache, dass schon heute einzelne Beamte persönlich ausgeforscht, Ihr Name und Ihre Privatanschrift ermittelt und in der der politisch extremen Szene veröffentlicht werden und polizeiliche Strukturen sehr weitgehend erfasst und ebenfalls veröffentlicht werden. Bereits aus Fürsorgegründen ist der Dienstherr aufgefordert, alles zu unternehmen, um der Möglichkeit des Ausgeforschtwerdens durch das polizeiliche Gegenüber einen Riegel vorzuschieben. Die Verpflichtung der Polizeibeamten, sich auch geschlossener Einheiten und bei Großlagen namentlich zu kennzeichnen bzw. zu individualisieren ist genau das Gegen-

teil dessen, was angesichts steigender Gewalt gegenüber der Polizei und einer sich radikalisierenden Szene geboten ist.

IV.

Unbeachtet bleibt bei den Forderungen nach einer Kennzeichnungspflicht auch die negative Auswirkung der Maßnahme auf die Motivation der eingesetzten Beamten, insbesondere von geschlossenen Einheiten. Durch die flächendeckende videographische Beobachtung und digitale Speicherung von Einsatzgeschehen wird von vielen einsatzerfahrenen Kolleginnen und Kollegen konkret befürchtet, massiv durch Beschwerden und Strafanzeigen insbesondere aus den politisch extremen Szenen unter Druck gesetzt zu werden. Es ist allgemein bekannt, dass Ermittlungen gegen Polizeibeamte stets zu einer Verzögerung z.B. von Beförderungen führen. Auch die mit Strafanzeigen einhergehenden internen Ermittlungen ziehen Stellungnahmen und Gespräche der betroffenen Kolleginnen und Kollegen nach sich. Dies zusammengenommen belastet den Berufsalltag und wird negative Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit und damit auch auf die Qualität der individuellen polizeilichen Dienstverrichtung der Kolleginnen und Kollegen haben.

V.

Wenn behauptet wird, dass eine Kennzeichnungspflicht die Aufklärung von polizeilichen Übergriffen überhaupt erst möglich machen könne, so muss dem entgegen gehalten werden, dass in unserem demokratischen Rechtsstaat in der jüngsten Vergangenheit zahllose polizeiliche Einsätze eben durch das polizeiinterne Videografieren so dokumentiert wurden, dass auch etwaiges Fehlverhalten einzelner Beamter unter Feststellung der Personalien der betroffenen Person leicht ermittelbar war. Die Erfahrung zeigt: Für das namentliche Ermitteln von Polizeibeamten ist eine Kennzeichnungspflicht nicht notwendig.

VI.

Wenn behauptet wird, dass es ein Ungleichgewicht zwischen dem Vermummungsverbot einerseits, und dem, die individuelle Erkennbarkeit aufhebenden, Tragen einer Dienstkleidung mit Helm und Visier andererseits gebe, so muss dem entgegengehalten werden, dass sich Polizeikräfte selbstverständlich nicht vermummen, um etwa Straftaten zu begehen, sondern dass sie mit Helm, Visier und einer rd. 25 kg schweren Schutzausrüstung ausgestattet sind, weil sich die Polizei insbesondere bei Großlagen vor gewaltsamen Übergriffen schützen muss. Die Übertragung des staatlichen Gewaltmonopols impliziert insofern für die Dienstherren eine besondere Fürsorgeverpflichtung nach dem Grundsatz: Wer schützt die, die den Staat schützen.